

Beschluss des Kirchenkreisrates vom 4. März 2022

Grundsätze und Empfehlungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Ländereien im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

1. Dachflächen auf kirchlichen Gebäuden (außer Kirchen)

Geeignete Dachflächen können und sollen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) genutzt werden.

Die Kirchengemeinden können solche PVA selbst errichten und betreiben.

Die Kirchengemeinden sollen bei der Errichtung und dem Betrieb von PVA mit dem Kirchlichen EnergieWerk (KEW) zusammenarbeiten.

Die Kirchengemeinden können geeignete Dachflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVA an Dritte verpachten.

2. Dachflächen auf Kirchgebäuden

Der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg spricht sich grundsätzlich dafür aus, auch geeignete Dachflächen auf Kirchgebäuden für die Errichtung von PVA zu nutzen.

Der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg wird innerhalb der Nordkirche und gegenüber den Denkmalschutzbehörden darauf hinwirken, dass die Zustimmung zur Errichtung von PVA auf Kirchgebäuden nicht grundsätzlich abgelehnt wird, sondern entsprechende Anträge ergebnisoffen geprüft werden.

3. gewerbliche Flächen

Geeignete Gewerbeflächen können und sollen für die Errichtung von PVA genutzt werden.

Die Kirchengemeinden können solche PVA selbst errichten und betreiben.

Die Kirchengemeinden sollen bei der Errichtung und dem Betrieb von PVA mit dem KEW zusammenarbeiten.

Die Kirchengemeinden können geeignete Gewerbeflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVA an Dritte verpachten.

4. Unland

Geeignete Unlandflächen können und sollen für die Errichtung von PVA genutzt werden.

Die Kirchengemeinden können solche PVA selbst errichten und betreiben.

Die Kirchengemeinden sollen bei der Errichtung und dem Betrieb von PVA mit dem KEW zusammenarbeiten.

Die Kirchengemeinden können geeignete Unlandflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVA an Dritte verpachten.

5. EEG – Flächen

Flächen, die nach §37 EEG förderfähig sind, können und sollen für die Errichtung von PVA genutzt werden.

Die Kirchengemeinden können solche PVA selbst errichten und betreiben.

Die Kirchengemeinden sollen bei der Errichtung und dem Betrieb von PVA mit dem KEW zusammenarbeiten.

Die Kirchengemeinden können geeignete Flächen für die Errichtung und den Betrieb von PVA an Dritte verpachten.

6. landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Ackerland)

Landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen können unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von PVA genutzt werden.

Ackerflächen, die über eine Bodenbonität von mehr als 25 Bodenpunkten verfügen, sollen grundsätzlich nicht für die Errichtung und den Betrieb von PVA genutzt werden.

Geeignete Grünlandflächen können und sollen für die Errichtung von PVA genutzt werden, ohne dass daraus eine direkte Konkurrenz mit lebensmittelproduzierenden Betrieben (insbesondere Milch und Fleisch) entsteht.

Der Betrieb von Agro-Photovoltaikanlagen (parallele landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, z.B. Tierhaltung, Obst- und Gemüseanbau und Betrieb von PVA) auf geeigneten Flächen ist wünschenswert. Die Entwicklung von Agro-PVA soll unterstützt werden.

Der Anteil der für die Errichtung und den Betrieb von PVA genutzten Flächen im Kirchenkreis Mecklenburg soll 20 % der insgesamt nutzbaren Grünland- und Ackerflächen (entsprechend Ziffer 6) nicht überschreiten.

Diese 20 % - Quote soll auch von den einzelnen Kirchengemeinden beachtet werden.